



Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Fachbereich IV - Finanzen, Liegenschaften & Wirtschaft	25.11.2022	225/2022

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Gemeindevertretung	06.12.2022			

Betreff

Widerruf der Optionserklärung gemäß § 27 Umsatzsteuergesetz
hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt, sofern die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 S. 3 Umsatzsteuergesetz i. V. m § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz um weitere zwei Jahre verlängert wird, die durch die Gemeinde Wustermark am 26.09.2016 abgegebene Optionserklärung mit Wirkung zum 01.01.2023 zu widerrufen.

Drucksache: 225/2022

Beschlussbegründung:

Der Gesetzgeber hat durch das Steuerrechtsänderungsgesetz 2015 eine Neuordnung der umsatzsteuerlichen Behandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts vorgenommen. Die entsprechende Gesetzesänderung ist 2016 in Kraft getreten. Von kommunaler Bedeutung war hierbei der Wegfall des alten § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) und die Einführung des neuen § 2b UStG. Der § 2b UStG regelt künftig die Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) neu.

Eine Gemeinde wird als jPdöR demnach grundsätzlich als Unternehmer behandelt.

Erbringt die Gemeinde Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage, und damit unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer, unterliegen diese Leistungen grundsätzlich dem Umsatzsteuerrecht.

Die Kommune handelt nur dann nicht als Unternehmer und ist steuerbefreit, soweit sie Tätigkeiten ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen (hoheitliche Tätigkeiten). Weitere Tätigkeiten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage unterliegen immer dann der Umsatzsteuer, wenn größere Wettbewerbsverzerrungen zu privaten Dritten drohen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Es bestand ein einmaliges Optionsrecht, von dem die Gemeinde Wustermark Gebrauch machte (Beschluss B-135/2016). Hier konnte die Kommune bis zum 31.12.2016 gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass sie für alle in den Jahren 2017 bis 2020 ausgeführten Leistungen nach den bisherigen Grundsätzen besteuert werden möchte. Der Gesetzgeber hatte dann mit dem Corona-Steuerhilfegesetz die Übergangsfrist zur Umsetzung des § 2b UStG vom 31.12.2020 auf den 31.12.2022 verlängert.

Da folglich feststand, dass die Gemeinde Wustermark ab dem 01.01.2023 endgültig umsatzsteuerpflichtig ist, wurden im Laufe des Jahres 2022 weitestgehend alle Voraussetzungen geschaffen, um diese gesetzliche Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes ab dem 01.01.2023 umzusetzen. Alle Erträge der Gemeinde Wustermark wurden umsatzsteuerrechtlich geprüft und bewertet. Die Finanzsoftware wurde entsprechend eingerichtet. Lediglich die Anpassung einzelner Satzungen/Entgeltordnungen ist noch ausstehend.

Mit dem Rundschreiben 371/2022 vom 16.11.2022 informierte der Städte- und Gemeindebund Brandenburg nun darüber, dass das Bundesfinanzministerium an einer Formulierungshilfe für die Regierungsfractionen im Bundestag arbeitet, mit welcher im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2022 die bestehende Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG i.V.m § 27 Abs. 22a UStG um weitere zwei Jahre verlängert werden soll.

Aufgrund der bereits erfolgten intensiven Vorbereitungen empfiehlt die Verwaltung, die Umsatzsteuerpflicht nach dem neuen Umsatzsteuergesetz ab dem 01.01.2023 einzuführen und demnach die Optionserklärung zu widerrufen.

Finanzielle Auswirkungen

Ja

Nein

Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz? keine

.....
gez. Frau Roigk
Fachbereichsleiterin Finanzen, Liegenschaften & Wirtschaft